

STELLUNGNAHME

Berlin, Juli 2019

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilrechtlicher Vorschriften

I. Einleitung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll insbesondere der bisher zeitlich befristete Mindestbeschwerdewert bei der Nichtzulassungsbeschwerde in Höhe von 20.000 Euro dauerhaft eingeführt werden. Die bisher befristete Wertgrenze sollte die Gerichte kurzfristig vor Überlastung schützen und Zeit schaffen, um das System anzupassen. Mit der geplanten Änderung gesteht der Gesetzgeber diesbezüglich sein Scheitern ein. Dies ist nicht akzeptabel, Haus & Grund spricht sich daher gegen diese dauerhafte Beschneidung des Rechtsweges aus.

II. Änderung von § 544 ZPO: Einführung einer unbefristeten Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde

Die Nichtzulassungsbeschwerde verfolgt den Zweck, eine eventuelle Fehlbeurteilung des Berufungsgerichts in Bezug auf das Vorliegen von Zulassungsgründen zu beseitigen. Sie ist also ein Mittel der Rechtsverfolgung, um Entscheidungen des Berufungsgerichts überprüfen zu lassen.

Bereits durch die befristete Einführung einer Wertgrenze in Höhe von 20.000 Euro wurden die Rechte der Bürger demnach stark eingeschränkt. Die Möglichkeit der Rechtsverfolgung wurde insbesondere für Fälle geringeren Wertes beschnitten. Vor dem Hintergrund, die Gerichte vorübergehend zu entlasten und die Voraussetzungen zu schaffen, der großen Anzahl an Nichtzulassungsbeschwerden Herr zu werden, mag dieser Schritt zwar nicht begrüßenswert, aber zumindest nachvollziehbar gewesen sein. Nunmehr sollen aber die Rechte dauerhaft und ausnahmslos eingeschränkt werden. Streitigkeiten mit einem Beschwerdewert unter 20.000 Euro sollen dauerhaft von der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen sein.

Die Einführung einer unbefristeten Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in der Zivilprozessordnung ist aus mehreren Gründen abzulehnen.

1. Ein geringerer Beschwerdewert bedeutet nicht zwangsläufig, dass einer Sache weniger Bedeutung zukommt. Ein Verfahren mit einem Beschwerdewert von nur 10.000 Euro kann bedeutsamer sein als eines mit einem höheren Wert. Dies sieht auch der Gesetzgeber, da das Berufungsgericht – unabhängig von Wertgrenzen – die Revision zulassen kann, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Überprüfung durch das Revisionsgericht erfordert. Diese Bewertung jedoch einzig dem Berufungsgericht zu überlassen, ist weder sach- noch interessengerecht. Gerade in Verfahren, deren erste Instanz ein Amtsgericht ist – und das sind, ausgenommen von Sonderzuständigkeiten, in der Regel die Verfahren, mit einem geringeren Streitwert –, entscheidet eine Landgerichtskammer darüber, ob eine Revision zulässig ist oder nicht. Im Hinblick auf die widersprüchliche Beurteilung von Sachverhalten durch verschiedene Kammern, scheint es fragwürdig, ob dies einer gerechten Rechtsverfolgung entsprechen kann.

Beispielhaft urteilen die verschiedenen Mietrechtskammern zu identischen Sachverhalten völlig unterschiedlich. Es ist naheliegend, dass auch in der Beurteilung der Revisionszulassung derartige Abweichungen vorliegen. Diese Divergenzen sind allerdings von geringerer Bedeutung, wenn die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof besteht. Wird der Zugang zur Nichtzulassungsbeschwerde nun derart beschränkt, dass alle Verfahren mit einem unter 20.000 Euro liegenden Beschwerdewert ausgenommen sind, wären genau diese Parteien der Willkür der Kammern ausgesetzt. Dies stellt als dauerhafte Lösung einen zu weit gehenden Eingriff in den Anspruch auf richterliches Gehör nach Art. 103 GG dar. Dieser Eingriff ist indes nicht vergleichbar mit der Wertgrenze zur Zulässigkeit der Berufung. Dieser liegt mit 600 Euro deutlich unter den hier infrage stehenden 20.000 Euro und schließt somit wirklich lediglich Bagatellfälle aus. Von Bagatellfällen kann bei bis zu einer Beschwer von 19.999,99 Euro allerdings nicht mehr die Rede sein.

- 2. Eine unbefristete Wertgrenze würde zudem nicht nur angebliche Bagatellfälle, sondern große Teile von ganzen Rechtsgebieten von der Nichtzulassungsbeschwerde ausschließen. Insbesondere die Verfahren im Mietrecht sind bereits jetzt durch die Wertgrenze besonders betroffen. Der Streitwert im Mietrecht berechnet sich in vielen Fällen nach der Höhe der Jahresmiete oder des Dreifachen der Jahresmiete. Ausgehend von einer monatlichen Miete in Höhe von 750 Euro beliefe er sich somit auf 9.000 Euro bzw. 27.000 Euro, bei einer Miete von 1300 Euro auf 15.600 Euro bzw. auf 46.800 Euro. Da der Beschwerdewert sich jedoch nicht nach §§ 8, 9 ZPO richtet, sondern die tatsächliche Beschwer aus dem Berufungsurteil darstellt, kann diese deutlich unter dem oben errechneten Streitwert liegen. In vielen mietrechtlichen Fällen kann somit die Wertgrenze von 20.000 Euro nicht erreicht werden; der Rechtsweg kann durch die Bürger nicht ausgeschöpft werden.
- 3. Mit Einführung der befristeten Wertgrenze wollte der Gesetzgeber dem Bundesgerichtshof Gelegenheit geben, gesicherte Grundsätze für die Zulassung der Revision zu entwickeln. Das bedeutete in erster Linie ein Ausfüllen der Kriterien des § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO. Danach war ein Aufheben oder zumindest Absenken der Wertgrenze beabsichtigt. Selbst wenn wie im Gesetzentwurf dargelegt die Belastung des Gerichts trotz nunmehr gefestigter Kriterien nicht abgenommen hat, kann eine Lösung der Problematik nicht einseitig zulasten der Bürger und deren Rechtszugang geschehen. Eine nicht ausreichende Besetzung der Gerichte darf nicht durch das Abschneiden von Rechten kompensiert werden. Der gerichtliche Betrieb muss den Anforderungen der Gesellschaft folgen und nicht andersherum.

Haus & Grund Deutschland

Haus & Grund ist mit rund 900.000 Mitgliedern der mit Abstand größte Vertreter der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland. Die Haus & Grund-Mitglieder bieten über 10 Millionen Mietern ein Zuhause. Den Zentralverband mit Sitz in Berlin tragen 22 Landesverbände und über 900 Vereine.

Als Mitglied der Union Internationale de la Propriété Immobilière (UIPI) engagiert sich Haus & Grund Deutschland auch für den Schutz des privaten Immobilieneigentums in der Europäischen Union.

Volkswirtschaftliche Bedeutung der privaten Immobilieneigentümer

- ▶ Die privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland verfügen über rund 33,3 Millionen Wohnungen, also über 80,6 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes.
- ▶ Sie bieten 66 Prozent aller Mietwohnungen an.
- Sie bieten knapp 30 Prozent aller Sozialwohnungen an.
- ▶ Sie stehen für 76 Prozent des Neubaus von Mehrfamilienhäusern.
- ▶ Sie investieren jährlich über 95 Milliarden Euro in ihre Immobilien.
- Diese Summe entspricht der Hälfte der Umsätze der Bauindustrie mit ihren 2,2 Millionen Beschäftigten.
- ▶ Unter Berücksichtigung der positiven Beschäftigungseffekte in weiteren Branchen sichern oder schaffen diese Investitionen jährlich insgesamt 1,8 Millionen Arbeitsplätze.